

**RIZ MARKUS**

RECHTSAGENT  
+41 71 383 45 90  
markus.riz@rgb-sg.ch

**BIGGER EDWIN**

RECHTSAGENT  
+41 71 383 45 88  
edwin.bigger@rgb-sg.ch

## Ausgangslage

Ein Mädchen von 13 ½ Jahren pflegt eine sexuelle Beziehung zu einem 19-jährigen jungen Mann. Der junge Mann lebt bei einer Pflegefamilie. Die Eltern des Mädchens sind mit der Beziehung einverstanden. Die verantwortliche Person hat den 19-jährigen darüber informiert, dass er sich strafbar mache. Dieser nehme dies mit der Begründung „wo die Liebe hingefällt“ in Kauf.

## Fragen

Der zuständige Betreuer stellt sich die Frage, wer sich in dieser Konstellation allenfalls strafbar macht oder zur Verantwortung gezogen werden könnte.

## Antworten

1. Art. 187 StGB verbietet in Ziff. 1 grundsätzlich jede sexuelle Betätigung mit Kindern im Alter von weniger als 16 Jahren (sexuelle Mündigkeit) unabhängig von einem allfälligen Einverständnis des Opfers. Begründet wird dies damit, dass solches Tun regelmässig die Störung in der geschlechtlichen Entwicklung in sich schliesst, bis die Jugendlichen die zur eigenverantwortlichen Einwilligung in solche intime Beziehungen befähigende Reife erreicht haben.

Unter sexuellen Handlungen werden körperliche Betätigungen am eigenen Körper oder demjenigen eines anderen Menschen verstanden, die unmittelbar auf die Erregung oder Befriedigung geschlechtlicher Lust – wenn auch nur bei einem von zwei oder mehr Beteiligten – gerichtet sind. Ob eine sexuelle Handlung vorliegt, hängt grundsätzlich davon ab, ob die betreffende Verhaltensweise äusserlich einen eindeutigen Sexualbezug aufweist. Berufsbedingte Kontakte (Gynäkologin, Sportlehrer) können nur dann sexuelle Handlungen sein, wenn sie lege artis bzw. nach allgemeiner Auffassung nicht erforderlich sind und nicht blosse Ungeschicklichkeit darstellen.

Für die Strafbarkeit ist Vorsatz erforderlich. Eventualvorsatz genügt. Damit wird namentlich vorausgesetzt, dass der Täter im Bewusstsein handelt, mit Bestimmtheit oder doch möglicherweise ein Kind von unter 16 Jahren vor sich zu haben. Nicht von Bedeutung sind die Motive des Täters. So spielt es keine Rolle, ob die sexuellen Handlungen zum Zwecke der geschlechtlichen Befriedigung vorgenommen werden, ob sie von Gefühlen der Zärtlichkeit getragen sind oder ob sexualpädagogische Überlegungen im Vordergrund stehen.

Nach Art. 187 Ziff. 2 StGB bleiben sexuelle Handlungen straflos, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Gemäss Art. 187 Ziff. 3 StGB kann von Strafe wie auch schon von der Verfolgung des Täters und seiner Überweisung ans Gericht abgesehen werden, wenn er zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und ausserdem entweder die „verletzte Person“ seither mit ihm die Ehe geschlossen hat oder besondere Umstände vorliegen.

Es ist unbestritten, dass es zwischen dem 13 ½-jährigen Mädchen und dem 19-jährigen zu sexuellen Handlungen kommt. Der objektive Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern ist somit erfüllt. Ebenso ist der subjektive Tatbestand gegeben, da der junge Mann mit Wissen und Willen handelt. Der Tatbestand nach Art. 187 Ziff. 2 StGB, wonach sexuelle Handlungen straflos bleiben, wenn die Beteiligten einen Altersunterschied von nicht mehr als 3 Jahren aufweisen, kommt nicht zur Anwendung. Allenfalls käme der 19-jährige in den Genuss der Strafbefreiung nach Art. 187 Ziff. 3 StGB, was aber nicht heisst, dass die Tat in dieser Konstellation nicht strafrechtlich relevant wäre. Sobald er jedoch 20-jährig ist, ist sein Handeln voll strafbar.

2. Die Eltern des 13 ½-jährigen Mädchens, welche den sexuellen Kontakt zulassen, machen sich keiner Widerhandlung gegen das Strafgesetz schuldig. Hingegen ist die Frage zu prüfen, ob die Eltern ihre Tochter bewusst einer Gefährdung aussetzen, in dem sie Handlungen zulassen, die unter Umständen der sexuellen Entwicklung ihrer Tochter schaden könnten. Grundsätzlich hätte die Kinderschutzbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Mädchens Kinderschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB zu prüfen, da die Eltern der Gefährdung des Mädchens nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder dazu nicht in der Lage sind.
3. Die Pflegefamilie oder die Betreuer machen sich mit diesem Wissen nicht strafbar. Hier liegt eine betreuerische und beraterische Pflicht vor, der Jugendlichen und dem jungen Erwachsenen die menschlichen, fachlichen und rechtlichen Konsequenzen aufzuzeigen, mehr nicht.
4. Die Kinderschutzbehörde oder ein allfälliger Beistand machen sich ebenfalls nicht strafbar. Die Kinderschutzbehörde wird allerdings vor der Frage stehen, wie weit ein Obhutsentzug, bzw. wenn bereits ein solcher vorliegt, eine Umplatzierung an einen anderen Ort (Pflegefamilie oder Heim) erforderlich wird.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

## **RGB RECHTS- UND GEMEINDEBERATUNG**

Markus Riz